

§ 5

Befreiung von der Lotsenpflicht und der Zahlung des Lotsgeldes

(1) Zur Inanspruchnahme eines Lotsen sind nicht verpflichtet:

- a) Fahrzeuge der Besatzungsmächte, die unter Kriegsflagge fahren;
- b) Fahrzeuge der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei — See — und der Hauptverwaltung Grenzpolizei;
- c) Fahrzeuge, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken der Wasserstraßenverwaltung und der Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik dienen;
- d) die im Seebäddienst zugelassenen Fahrgast-schiffe;
- e) Leichterfahrzeuge, die zur Leichterung oder Beladung von Schiffen auf der Reede der Seehäfen dienen.

(2) Nehmen die in Abs. 1 genannten Fahrzeuge keinen Lotsen in Anspruch, so entfällt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Lotsgeldes; anderenfalls ist von den in Abs. 1 Buchstaben b, d und e genannten Fahrzeugen Lotsgeld nach § 3 zu zahlen.

(3) Fahrzeuge, die ihren Heimathafen anlaufen, können von der Lotsenpflicht und dem Lotsgeld befreit werden, wenn der Kapitän ein Lotszeugnis für diesen Hafen besitzt. Dieses wird auf Antrag und bei Nachweis entsprechender Kenntnisse und Erfahrungen vom Leiter des Lotsendienstes ausgestellt.

(4) Ein Lotszeugnis gemäß Abs. 3 kann auch für andere als den Heimathafen ausgestellt werden, jedoch ist für diese Fahrten das ermäßigte Lotsgeld gemäß § 3 Abs. 2 zu zahlen.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 3 und 4 trotz der Befreiung von der Lotsenpflicht ein Lotse angenommen, ist das volle Lotsgeld gemäß § 3 zu zahlen.

§ 6

Schiffe im Liniendienst

(1) Schiffe, die regelmäßig und mindestens einmal im Monat einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufen (Schiffe im Liniendienst), zahlen ein Lotsgeld in Höhe von 80% des Lotsgeldes nach § 3 Abs. 1.

(2) Die Herabsetzung wird erst von dem vierten regelmäßigen Anlaufen ab gewährt. §

§ 7

Lotsenpflicht und Lotsgeld bei Sturm und Havarie

(1) Fahrzeuge, die wegen außergewöhnlichen Wetterverhältnissen oder einer Havarie eine Reede oder einen Hafen anlaufen, sind verpflichtet, einen Lotsen anzunehmen. Sie zahlen das ermäßigte Lotsgeld nach § 3 Abs. 2. Das gilt auch für das Auslaufen.

(2) Können diese Fahrzeuge beim Einlaufen trotz Anforderung keinen Lotsen bekommen, sind sie vom Lotsgeld befreit.

§ 8

Berechnung des Lotsgeldes

(1) Für die Berechnung des Lotsgeldes ist der im Schiffsbrief angegebene Nettoraumgehalt des Fahrzeuges zugrunde zu legen. Eine Registertonne entspricht 2,83 cbm Raumgehalt.

(2) Kann ein ordnungsgemäß ausgestellter, gültiger Schiffsmeßbrief nicht vorgelegt werden, so ist der Nettoraumgehalt aus anderen amtlichen Schiffspapieren zu entnehmen.

(3) Den Tiefgang stellt der Lotse in ruhigem Wasser fest, und zwar bei ausgehenden Schiffen vor Ablegen und bei eingehenden nach Anlegen im Hafen.

(4) Nicht vermessene Fahrzeuge zahlen für jedes angefangene Dezimeter Tiefgang ein Lotsgeld von 2 DM, mindestens jedoch 12 DM.

(5) In einem Schleppzug, der Lotsen in Anspruch nimmt, hat jedes lotsgeldpflichtige Fahrzeug das volle Lotsgeld zu zahlen.

(6) Für jedes geschleppte Floß ist das gleiche Lotsgeld zu zahlen, das für das Schleppfahrzeug zu entrichten ist.

§ 9

Zahlung des Lotsgeldes

Alle nach dieser Anordnung zu entrichtenden Lotsgelder werden auf Grund der von den Lotsen auszufertigenden schriftlichen Anzeigen oder von den vom Leiter des Lotsendienstes bezeichneten Dienststellen berechnet und erhoben. Die Gebühren sind nach dem Einlaufen bzw. vor dem Auslaufen zu zahlen. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren oder unter entsprechender Anwendung der §§ 326 bis 373 der Abgabenordnung beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Anordnung vom 1. Juni 1949 über Lotsenpflicht und Lotsengebühren (ZVOB1. S. 447) und die "dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 11. Juni 1949 (ZVOB1. S. 545) und vom 24. April 1951 (GBl. S. 348) außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1954

Staatssekretariat für Schifffahrt

Salomon

Stellvertreter des Staatssekretärs